

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf

(Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat aufgrund des § 14 des Thüringer Naturschutzgesetzes – (ThürNatG) – vom 30. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.09.2022 mit Beschluss BV01/036/2022. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), in Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hermsdorf sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sind alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken.
- (2) Die Satzung gilt nicht für:
 - a. Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - b. Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume und stammbildende Gehölze - nachstehend Bäume genannt - im folgend bezeichneten Umfang unter besonderen Schutz gestellt.
- (2) Nach dieser Satzung besonders geschützt sind:
 - a. Bäume, einschließlich Walnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm vom Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern mindestens einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 35 cm aufweist.
 - b. Ersatzpflanzungen im Sinne des § 9 dieser Satzung oder im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes neu gepflanzte Bäume vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Nicht nach dieser Satzung besonders geschützt sind:
 - a. als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume;

- b. Obstbäume soweit sie nicht den Regeln des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) unterliegen.

§ 3

Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand, sowie der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Baumbestandes im Stadtgebiet Hermsdorf zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf ihrem Grundstück vorhandene Bäume art- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Hermsdorf kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung auf seine Kosten durchzuführen.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, nach dieser Satzung besonders geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen, d.h. drastische Schnittmaßnahmen zur Einkürzung von Krone oder Kronenteilen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, der i.d.R. die Bodenfläche unter der gesamten Baumkrone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten umfasst, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten,
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Kraftstoffen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, oder bei vorübergehend notwendiger Beanspruchung nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik vor Verdichtungen geschützt wird,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - i. Feuerstellen im Stamm- und Kronenbereich.

- (3) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fallen unter Beachtung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß den §§ 39 und 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vorgenommene fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Gehwegen im Feinast- und Schwachastbereich bis zu einem Astdurchmesser von 5 cm. Bei weiterreichenden Schnittmaßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
 - b. Im Zuge von kleineren Reparaturarbeiten zur Sanierung von Oberflächenbelägen oder Leitungen notwendige kleinere Eingriffe in den Wurzelbereich gemäß Abs. 2, sofern sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920- Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) ausgeführt werden.
- (4) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert dienen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt Hermsdorf unverzüglich anzuzeigen. Es können nachträglich Auflagen nach § 9 Abs. 2 festgelegt werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Hermsdorf zu erteilen, wenn:
- a. der Baum abgängig oder krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - c. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - e. Bäume auf Grundstücken von 1- und 2-Familienhäusern gefällt werden sollen und auf gleichem Grundstück die Ersatzpflanzung erfolgt,
 - f. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt bzw. im Interesse des übrigen Baumbestandes zur Bestandsregulierung entfernt werden muss.
- (2) Die Befreiung nach den Verboten des § 5 kann im Einzelfall erteilt werden, wenn:
- a. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b. die Versagung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechend § 9 verbunden werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt Hermsdorf schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:
 - Angaben zu Baumart, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und Kronendurchmesser,
 - Lageplan/ Bestandsplan mit Einzeichnung des Standortes auf dem Grundstück und ggf. Fotos,
 - Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes und zur Erreichbarkeit des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten für die Mitarbeiter der Stadt Hermsdorf,
 - Begründung des Antrags mit ggf. weiteren Nachweisen dazu. Darüber hinaus kann die Stadt Hermsdorf im Einzelfall weitere Unterlagen, insbesondere die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, fordern.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Ergeht die Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, so gilt gemäß § 42 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) die Genehmigung als erteilt.

§ 8

Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) anzeige-, zustimmungs-, oder genehmigungspflichtiges Bauvorhaben beantragt, so ist dem Bauantrag ein Bestandsplan mit maßstabsgerechter Darstellung der auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung mit Baumart, Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser, einschließlich der ggf. von den umgebenden Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragenden und von der Baumaßnahme betroffenen geschützten Bäume beizufügen. Außerdem sind die notwendigen Fällungen zu markieren und alle sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Eingriffe in den geschützten Baumbestand während der Baudurchführung (z.B. Baustraße, Baustelleneinrichtung, Baulager, usw.), durch Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die geplante Freiflächengestaltung vollständig im maßstabsgerechten Bezug zum geschützten Baumbestand darzustellen.
- (2) Sind auf dem Baugrundstück Bäume vorhanden, die erhalten werden können und besteht die Gefahr, dass von der Baumaßnahme eine Beeinträchtigung für diese Bäume ausgehen kann, dann kann vom Bauherrn auf dessen Kosten die Vorlage eines Konzeptes zum Baumschutz (Baumschutzmaßnahmeplan) verlangt werden.
- (3) Anträge für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 für
 - a. öffentlich- rechtliche genehmigungsfreie Bauvorhaben,
 - b. andere öffentlich- rechtliche genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind gleichfalls mit den nach Abs. 1 geforderten Unterlagen an die Stadt Hermsdorf zu stellen.
- (4) Notwendige Eingriffe in den zu erhaltenden geschützten Baumbestand nach § 2 dieser Satzung sind zu minimieren und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920 - Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) auszuführen. In Übereinstimmung mit der ThürBO, § 11 Abs. 4 fordert die Stadt Hermsdorf eine Dokumentation aller während der Baudurchführung notwendigen Eingriffe in den Wurzelraum im Sinne einer Beweissicherung vor Wiederverfüllung, Überbauung oder Wiederherstellung der Oberflächen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.
- (2) Für jeden entfernten Baum ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze, vorwiegend Laubbäume, zu verwenden. Die geforderte Nachpflanzgröße wird differenziert festgelegt nach Funktion, Vitalität, Schadstufe und Alter des zu entfernenden Baumes, i.d.R. von Stammumfang (STU) 12/14 bis 20/25 cm, in begründeten Ausnahmefällen bis max. 30/35 cm. Es kann die Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur dreifachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume gefordert werden, wenn dies aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung notwendig ist.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen, z.B. durch Reduzierung der Pflanzgröße bei Erhöhung der Stückzahl oder Pflanzung auf einem anderen Grundstück des Antragstellers (im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung) bestimmt werden.
- (4) Sofern die geforderten Ersatzpflanzungen rechtlich oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Eingriffs möglich sind, kann der Ausgleich auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Hermsdorf zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der geforderten Ersatzpflanzung und beinhaltet den Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und Pflege bis zum Anwuchserfolg. Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Hermsdorf zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Die Ausführung ist der Stadt Hermsdorf bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Frist schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Wachsen die Bäume im Zeitraum von 3 Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung in gleicher Art und Qualität zu wiederholen. Die neu gepflanzten Gehölze sind zum dauerhaften Erhalt zu pflegen und unterliegen unmittelbar dem Schutz dieser Satzung.
- (7) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur

Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wird davon nicht berührt.

- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seine charakteristische natürliche Gestalt wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einem Ausgleich nach § 9 verpflichtet. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt davon unberührt.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 11

Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beauftragten der Stadt Hermsdorf sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Gebühren und Auslagen

Zur Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahme oder Befreiung nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Hermsdorf Gebühren und Auslagen auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hermsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 i.V.m § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht vornimmt oder sie nicht duldet,
 - b. entgegen der Verbote des § 5 Bäume beschädigt, beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - c. Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und/ oder Wurzelbereich vornimmt, die die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft hindern oder die Lebenserwartung verkürzen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - d. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 4 oder Antragspflicht nach § 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/ oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - e. geforderte Ersatzpflanzungen nach § 9, sowie Nebenbestimmungen und Auflagen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

- f. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a. bis f. können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Hermsdorf vom 04.03.2008 außer Kraft.

Hermsdorf, 07.10.2022

(im Original gezeichnet und gesiegt)

Hofmann
Bürgermeister